

| Punkt der OIB-Richtlinie | Originaltext  | Änderungsvorschlag   | Begründung  |
|--------------------------|---|--|---|
| Pkt. 0 Vorbemerkungen    |   | <p>Zu ergänzen wäre ein neuer Punkt 10. für Bauführungen im Bestand:<br/> bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Bauwerksteile sind für die bestehenden Bauwerksteile Abweichungen von den aktuellen Anforderungen dieser OIB Richtlinie zulässig, sofern das ursprüngliche Anforderungsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.</p>  | <p>Diese für Bestandsbauten enorm wichtige Regelung wurde 2015 in OIB RL1 aufgenommen und findet sich in der aktuellen Novelle in den OIB RL 3 und 4. Wir begrüßen diese Erweiterung und sind der Meinung, dass sie auch in die OIB RL 2 Eingang finden sollte. Die bereits jetzt in den Vorbemerkungen enthaltene Formulierung für bestehende Bauwerke reicht in der Praxis nicht aus.</p> |
| Pkt. 0 Vorbemerkungen    |   | <p>Bitte die unwesentlichen Erleichterungen der „Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2015 (Brandschutz bei Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks)“ [MA 37-394978-2015] vom 15.05.2015 in die OIB Richtlinie 2.2 übernehmen.<br/> Bitte die Erläuterungen der „Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2.2, Ausgabe 2015 (Brandschutz bei Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks)“ [MA 37-394978-2015] vom 15.05.2015 in die Erläuterungen zur OIB Richtlinie 2.2 übernehmen.</p> <p>Bitte die Inhalte der Richtlinie „Ladeplätze für Elektrofahrzeuge einschließlich Ladestationen“ [MA 37-Allg.78830-2016] vom 29.02.2016 in die OIB Richtlinie 2.2 übernehmen.</p> | Klarstellung  |
| Pkt. 5.5.1               | <p>Von jeder Stelle einer Garage müssen in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:</p> <p>(a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder</p> <p>(b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe.</p> | <p>Ergänzung nach Punkt (b):</p> <p>oder</p> <p>(c) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe gemäß Tabelle 2a bzw. 2b mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien</p>   | <p>Da im Falle von Punkt a) nur ein Fluchtweg mit einer Gehweglänge von höchstens 40 m ausreicht bezieht sich die Anforderung an zwei Fluchtwege auf die mögliche Verrauchung des Treppenhauses. Im Falle von Treppenhäusern der Tabelle 2a und 2b ist jedoch nicht von einer Verrauchung welche die Flucht im Treppenhaus beeinträchtigt auszugehen.</p>                                   |
| Pkt. 5.6.2               | <p>Unabhängig von der Größe des Brandabschnittes darf eine Längsausdehnung von 80 m nicht überschritten werden. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer erweiterten automatischen Löschanlage oder einer Sprinkleranlage.</p>               | <p>Bitte den Begriff Längsausdehnung in die Begriffsbestimmungen aufnehmen.</p>  | Klarstellung  |